

1884.

Amtliche Mitteilungen

Ites Stüd.

des

Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Sinhalt: I. Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats: **№ 2024.** Betrifft den Verteilungsmaßstab kirchlicher Umlagen. — **№ 2025.** Einladung zur Abfassung von Gutachten oder Verbesserungsvorschlägen zu dem vorläufig abgeschlossenen Werk der Revision der Uebersetzung des alten Testaments mit den Apokryphen. — II. Verfügungen des Königl. Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: **№ 2026.** Beerdigungen. — **№ 2027.** Die Gedächtnistafeln in den Kirchen für die in den letzten Kriegen Gefallenen. — **№ 2028.** Der XXV. Jahresbericht des Centralausschusses für innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. — **№ 2029.** Die Vakanz der Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers und Prädikanten am Gr. Militär-Waisenhaus zu Potsdam. — Nachruf. — III. Kirchliche Notizen: Vakanz; Stellenbesetzungen; Ernennung; Anstellung; Ordensverleihung; Legat Geschenke.

I. Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 28. November 1883.

J.-Nr. zu B. 1543 I Anz. G I 3061 G II.

№ 2024. Betrifft den Verteilungsmaßstab kirchlicher Umlagen.

Die infolge meines Erlasses vom 14. Oktober v. J. G I 2051 durch die Herren Oberpräsidenten mir vorgelegten Berichte über die Ausführung des Staatsministerialbeschlusses vom 13. Februar v. J., betreffend den Verteilungsmaßstab kirchlicher Umlagen, haben ergeben, daß der von dem Königlichen Staatsministerium angenommene Grundsatz bei der Bestätigung von Umlagebeschlüssen kirchlicher Organe nicht überall gleichmäßig aufgefaßt und gehandhabt ist. Zugleich sind Anzuträglichkeiten, welche bei Doppelbesteuerungen kirchlicher Gemeindeglieder sich herausgestellt haben, zur Sprache gebracht worden.

Deswegen bestimme ich hierdurch Folgendes:

1. Bei der Verteilung kirchlicher Umlagen sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer als Maßstab fortan auszuschließen. Selbst ergänzungsweise neben der Klassen- und Einkommensteuer dürfen dieselben nicht mehr bei der Verteilung kirchlicher Lasten herangezogen werden. Beschlüssen kirchlicher Organe, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ist auf Grund des Artikels 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 G.-S. S. 147, § 18 litt. d der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, sowie des § 50 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 G.-S. S. 241 die Genehmigung und Vollstreckbarkeit zu versagen; auch sind auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 G.-S. S. 125 Bescheide gegen solche Beschlüsse nach demselben Gesichtspunkte zu erledigen.
2. Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, sind zwar nach Lage der Gesetzgebung bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrte zu Parochialabgaben verpflichtet. Daraus folgt jedoch nicht, daß dieselben in jeder Parochie mit ihrem vollen Einkommen heranzuziehen seien.

Für den Geltungsbereich des Allgem. Landrechts stehen solchem Verfahren vielmehr die ausdrücklichen Vorschriften desselben Teil 2 Titel 11 §§ 265 und 739 entgegen, wonach „wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältnis der in demselben besitzenden Grundstücke oder des in demselben treibenden Gewerbes beiträgt.“ Dies allein entspricht den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen, und muß daher — auch außerhalb des Geltungsbereichs jener Vorschriften — auf alle für die Zwecke einer Kirchengemeinde ausgeschriebenen Umlagen dergestalt Anwendung finden, daß Eingepfarrte, welche einen doppelten Wohnsitz haben, nach ihrem Einkommen aus Grundvermögen nur in derjenigen Parochie besteuert werden, in welcher die betreffenden Grundstücke liegen.

Hinsichtlich der innerhalb der evangelischen Kirche für provinzielle oder landeskirchliche Zwecke ausgeschriebenen Umlagen kommt sodann in Betracht, daß der Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 G.-S. S. 125 die Gesamthöhe dieser Umlagen durch einen Prozentsatz der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung begrenzt. Dabei ist von einer doppelten Anrechnung des Steuerfasses irgend eines zu dieser Bevölkerung gehörigen Censiten nicht die Rede (vergl. auch § 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes, betreffend das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen vom 26. Januar 1880, kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37, und das Kirchengesetz, betreffend die Ausschreibung von Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke vom 2. September 1880 ebenda S. 134).

Demgemäß hat auch der Evangelische Ober-Kirchenrat durch den Circular-Erlass vom 12. Mai d. J. a. a. D. 1883 S. 62 die Königlichen Konsistorien angewiesen, bei der Feststellung der auf die evangelischen Gemeindeglieder innerhalb der Landeskirche veranlagten Klassen- und Einkommensteuer behufs Berechnung des landeskirchlichen Umlagezolls die Steuer von Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, nur da zu verzeichnen zu lassen, wo sie von der Staatsbehörde veranlagt und erhoben werden.

Darf hiernach bei der Bemessung des Gesamtbetrages dieser Umlagen für die Landeskirche oder den Provinzialbezirk keines Censiten Steuer doppelt in Ansatz kommen, so ist es auch nicht statthaft, bei der schließlichen Repartition derselben unter die Gemeindeglieder jemanden zu solchen Umlagen doppelt heranzuziehen. Es ist deshalb darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, für ein und denselben provinziellen oder landeskirchlichen Zweck künftig nur einmal, und zwar in derjenigen Parochie, wo sie zur Staatssteuer veranlagt sind, besteuert werden.

Die Generalsynodalkosten, obwohl mit den übrigen Synodalkosten von der Vorschrift des Artikels 16 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 ausgenommen, stehen hier den sonstigen landeskirchlichen Aufwendungen dennoch gleich, da sie nach dem Kirchengesetz betreffend die Verteilung der Generalsynodalkosten und der landeskirchlichen Umlagen auf die einzelnen Provinzen vom 2. September a. a. D. 1880 S. 133, ebenso wie diese unter die Provinzen nach Maßgabe „der von den evangelischen Gemeindegliedern aufzubringenden Klassen- und Einkommensteuern“ verteilt werden. Der Grundsatz muß aber auch auf die Provinzial- und Kreisynodalkosten Anwendung finden.

Nur wenn die mehreren Wohnsitze einer Person auch in verschiedenen Provinzen oder Kreisynodalbezirken liegen, darf dieselbe — im ersten Falle zu den Provinzialsynodalkosten und den sonst für provinzielle Zwecke ausgeschriebenen Umlagen in jeder Provinz, im zweiten Falle zu den Kreisynodalkosten in jedem Kreisynodalbezirk — einmal herangezogen werden.

Den Herren Regierungs-Präsidenten zc. und den Königl. Regierungen überlasse ich es, den evangelischen Kirchengemeinden ihres Bezirks die Aenderungen zu 1 und 2, den katholischen Kirchengemeinden die Anordnung zu 1 in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(Unterschrift.)

An
die Herren Regierungs-Präsidenten und Regierungs-
Vize-Präsidenten der neun alten Provinzen (ein-
schließlich der Hohenzollern'schen Lande), die Königl.
Regierungen in der Provinz Westfalen und
der Rheinprovinz, sowie den Königlichen Polizei-
Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-
rat Herrn von Madai Hochwohlgeboren hier.

* * *

Königsberg, den 11. Januar 1884.

Vorstehender Erlass wird hierdurch zur Kenntnis und Nachachtung der Gemeinde-Kirchenräte mitgeteilt.

№ 24661.

Königsberg, den 28. Januar 1884.

№ 2025. Betrifft Einladung zur Abfassung von Gutachten oder Verbesserungsvorschlägen zu dem vorläufig abgeschlossenen Werk der Revision der Uebersetzung des alten Testaments mit den Apokryphen.

Die für den Zweck der Revision der Luther'schen Bibelübersetzung Alten Testaments, sowie der einheitlichen Gestaltung ihres Textes im Jahre 1871 niedergesetzte aus 15—17 Mitgliedern bestehende Kommission hat im Jahre 1881 ihr großes und wichtiges Werk in 18 Diäten, jede im Durchschnitt mit 8—10 Sitzungen so weit gefördert, daß ihre das ganze Alte Testament samt Apokryphen umfassende Arbeit dem theologischen und kirchlichen Publikum zur Beurteilung vorgelegt werden konnte. Eine aus zehn Mitgliedern bestehende Kommission war für die Revision der Uebersetzung des Neuen Testaments schon 1863 gebildet worden und hatte nach Verlauf einiger Jahre ihr von der Eisenacher Kirchen-Konferenz gebilligtes und den sämtlichen Kirchenregimenten zur offiziellen Verwendung empfohlenes Werk so vollendet, wie es in der s. g. revidierten Ausgabe des Neuen Testaments vom Jahre 1867 vorliegt. Nach Vollendung der Revision auch des Alten Testaments hat nun die Canstein'sche Bibelanstalt in Halle soeben zur vierten Säcularfeier von Luthers Geburtstag den revidierten Text des Alten Testaments samt Apokryphen vollständig veröffentlicht und in den Buchhandel gebracht. Demselben ist auch das Neue Testament in der revidierten Form vom Jahre 1867 beigegeben, so daß jetzt unter dem Namen „Probibibel“ das gesamte Werk der Revision vorliegt und zwar in übersichtlicher Form, indem die von der Revisionskommission vorgenommenen Abänderungen der Uebersetzung Luthers, sowie die von der Canstein'schen Ausgabe zu Luthers Uebersetzung zurückgreifenden Stellen durch besondere Kennzeichen im Druck ersichtlich gemacht sind. Es war der einhellige Wunsch der Canstein'schen Bibelanstalt und ihrer Schwestergesellschaften der Hallischen Revisionskommission und der Eisenacher Konferenz der evangelischen deutschen Kirchenregimente, daß vor allen weiteren Schritten dieses das Alte Testament betreffende Revisionswerk (wie es seiner Zeit mit dem revidierten Neuen Testament gehalten worden ist) der Beurteilung und event. Verbesserung seitens sachkundiger und dafür ausgerüsteter Männer unterbreitet werden möge.

Wir unterlassen daher nicht, hiermit öffentlich zur Besprechung der Revisionsarbeit für das Alte Testament samt Apokryphen, unter Berücksichtigung auch der Kapitel-Ueberschriften, der Parallelstellen und des angehängten Registers ungewöhnlicher Worte einzuladen, auf daß durch Mithilfe auch noch weiterer innerlich dazu berufener Kreise ein möglichst vollkommenes Resultat erzielt werde. Wir fügen dieser Aufforderung noch einige einzelne Bemerkungen hinzu:

Wie die nun vorliegende Arbeit von einer Auswahl zahlreicher und angesehener Männer mit Aufwendung von viel Zeit und Kraft, sowie mit großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit fertig gestellt worden ist, so darf erwartet werden, daß auch die Urteile über dieselbe und die zu hoffenden Verbesserungsvorschläge keine anderen als wohlervogene sein werden. Dazu ist aber erforderlich, daß jeder, der das Wort zu nehmen beabsichtigt, vor allem sich mit den beiden Vorberichten, welche der sogenannten Probibibel vorgedruckt sind, genau bekannt mache, um sowohl die Grundsätze, an welche das Revisionswerk überhaupt gebunden ist, als den Gang kennen zu lernen, den es bisher eingeschlagen hat und den es fernerhin noch zu nehmen haben wird.

Die Urteile und Verbesserungsvorschläge sind an uns oder direkt an den Vorsitzenden der Halle'schen Revisionskommission Herrn Professor Dr. Schlottmann oder an die Canstein'sche Bibel-Anstalt vor dem 10. November 1884 einzusenden, damit sie für die von genannter Kommission in Aussicht genommene dritte, abschließende Lesung verwertet werden können. Zur Vorbereitung dieser dritten Lesung in der das Jahr darauf (1885) beabsichtigten Plenarkonferenz der genannten Kommission ist von dieser die Einrichtung getroffen, daß das ganze Alte Testament in drei Pensen, die Revisionskommission in drei Sektionen oder Subkommissionen geteilt ist, von denen jede je eines der Pensen unter Verwertung der eingegangenen Urteile oder Gutachten wird zu behandeln, und ihre Anträge inbetreff der eingegangenen Verbesserungsvorschläge seiner Zeit der Plenarkonferenz wird zu unterbreiten haben. Die drei Pensa und die drei Sektionen sind folgende:

1. für die geschichtlichen Bücher ist die Subkommission gebildet aus den Herren Bertheau, Clausen, Delitsch, Kleinert, Kübel, Schröder;
2. für die poetischen Bücher und die Apokryphen die Herren Baur, Grimm, Hoffmann, Schlottmann, Schröder;
3. für die prophetischen Bücher die Herren Düsterdieck, Ramphausen, Kapff, Kühn, Riehm Schröder.

Der Geschäftsführer für die erste wird D. Kübel, für die zweite D. Schlottmann, für die dritte Dr. Riehm sein.

Es ist für den geordneten und sicheren Geschäftsgang unerlässlich, daß alle Freunde des Revisionswerkes ihr einzusendendes Material nach dieser Dreiteilung der biblischen Bücher **gesondert** zusammenstellen und nur in dieser Form ihre Vorschläge einsenden.

Möge das große, bisher gedeihlich fortgeschrittene, jetzt aber an einem bedeutungsvollen Stadium angelangte Revisionswerk durch die einsichtige Teilnahme weiterer Kreise der deutschen evangelischen Kirche so gefördert werden, daß dadurch das Verständnis des Wortes Gottes, sowie die Freude an dem Kleinod der Uebersetzung heiliger Schrift durch den großen Reformator genährt und diese ein immer kräftigeres Band der Einheit der deutschen evangelischen Christenheit werden möge!

Berlin, den 8. Januar 1884.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Dr. Hermes.

E. O. 6314.

* * *

Vorstehende Einladung des Evangelischen Ober-Kirchenrats bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

An
sämtliche Herren Geistlichen der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o 1116.

II. Verfügungen des Königl. Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o 2026. Betrifft Beerdigungen.

Königsberg, den 4. Januar 1884.

In unserer Verfügung vom 14. Dezember 1874 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1135), betreffend die kirchlichen Amtshandlungen und die Aenderungen der kirchlichen Ordnung nach Einführung des Civilstandsgesetzes findet sich sub IV 3 al. 2 folgende Bestimmung:

„In den Fällen, in welchen der Geistliche für die Zulassung der Beerdigung nicht verantwortlich ist, d. h. bei Beerdigungen auf den seiner Aufsicht und Verwaltung nicht untergebenen Bearäbnisplätzen ist die kirchliche Feier der Beerdigung von einer Bescheinigung des Standesbeamten oder der Ortspolizeibehörde unabhängig. Der Geistliche hat für Beerdigungen auf diesen nicht kirchlichen Friedhöfen einen Beerdigungs-Erlaubnisschein nicht mehr zu erteilen, wohl aber den Erlaubnisschein zu kirchlichen Feierlichkeiten bei solchen Beerdigungen, wenn er auch selbst nicht dabei beteiligt ist.“

Da vorgekommene Einzelfälle, in welchen eine kirchliche Beteiligung bei Beerdigungen stattgefunden, ohne daß der betreffende Todesfall vorher dem Standesamte angezeigt war, zu Weiterungen geführt haben, so nehmen wir hieraus Veranlassung, die oben angeführte Bestimmung zur Nachachtung seitens der Herren Geistlichen dahin zu deklarieren:

„daß eine kirchliche Feier bei Beerdigungen oder die Erlaubnis zu derselben durch den Geistlichen nicht eintreten darf, bevor nicht seitens der Beteiligten nachgewiesen ist, daß den gesetzlichen Bestimmungen über Beurkundung des Personenstandes (§ 60 des Standesgesetzes vom 6. Februar 1875) vollständig genügt sei.“

Es ist hienach sowohl bei Beerdigungen auf kirchlichen wie nichtkirchlichen Begräbnisplätzen ohne Unterschied zu verfahren.

An
sämtliche evangelischen Herren Geistlichen
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

№ 23355.

№ 2027. Betrifft die Gedächtnistafeln in den Kirchen für die in den letzten Kriegen Gefallenen.

Königsberg, den 8. Januar 1884.

Aus den bei uns eingegangenen Visitationsberichten des letzten Jahres haben wir ersehen, daß in einer nicht unerheblichen Zahl von Kirchspielen dem Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1873, betreffend die Errichtung von Gedächtnistafeln für die in den letzten Kriegen Gefallenen, trotz unserer bezüglichen Verfügung vom 30. Dezember 1882 (Amtl. Mitteil. Nr. 1929) zur Zeit der Kirchenvisitation noch immer nicht genügt war. Wir fordern die Herren Geistlichen auf, thunlichst für die endliche Erledigung dieser seit Jahren schwebenden Angelegenheit Sorge zu tragen und erwarten wir von den Herren Superintendenten bis zum 1. Juli c. eine Anzeige darüber, daß dem Allerhöchsten Erlaß entsprochen ist, event. eine Namhaftmachung der säumigen Kirchspiele.

№ 20590.

№ 2028. Betrifft den XXV. Jahresbericht des Central-Ausschusses für innere Mission der deutschen evangelischen Kirche.

Königsberg, den 14. Januar 1884.

Den Herren Superintendenten lassen wir in der Anlage den XXV. Jahresbericht des Central-Ausschusses für innere Mission der deutschen evangelischen Kirche in einem Exemplare mit dem Auftrage zugehen, die Schrift bei den Herren Geistlichen Ihrer Diocese zur Kenntnissnahme zirkulieren zu lassen.

An
sämtliche Herren Superintendenten resp.
Superintendentur-Verweser der Pro-
vinzen Ost- und Westpreußen.

№ 226.

№ 2029. Betrifft die Vakanz der Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers und Prädikanten am großen Militär-Waisenhanse zu Potsdam.

Königl. Direktion des Gr. Militär-
Waisenhanse zu Potsdam und
Schloß Prekisch.

Potsdam, den 15. Januar 1884.

J.-Nr. 81.

An dem hiesigen königlichen großen Militär-Waisenhanse ist die Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers und Prädikanten seit dem 16. September v. J. erledigt und soll durch einen Kandidaten, welcher die beiden theologischen Examina bestanden hat und der im stande ist, den mathematischen Unterricht in der mit der Anstalt verbundenen Militärschule zu erteilen, wieder besetzt werden.

Dieser Unterricht umfaßt in der Mathematik das Pensum einer Obersekunda einer Gymnasialanstalt. Mit dieser Stelle ist ein pensionsberechtigendes Einkommen, bestehend in

barem Gehalte von	2091	Mark,
freier Wohnung	505	=
einem Holzdeputat von	252	=
	<hr/>	
	im ganzen	2848 Mark,

verbunden.

Meldungen sind an die königliche Direktion des großen Militär-Waisenhanse zu Potsdam zu richten.

№ 1500.

* * *

Königsberg, den 22. Januar 1884.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch veröffentlicht.

N a c h r u f.

Herr Konsistorialrat Heinrich Wilhelm Erbfam,

Professor und Doktor der Theologie, Ritter des Roten Adlerordens 4. Klasse,

ist nach dem Willen des Herrn über Leben und Tod am 9. d. M. zur Ewigkeit abgerufen worden. Wir betrauern in ihm den Verlust eines Kollegen, der durch eine mehr als 26 jährige Zugehörigkeit zu unserm Kollegium mit demselben in hohem Maße verwachsen war, der mit seiner reichen theologischen Gelehrsamkeit ebenso treu wie erfolgreich an unsern Arbeiten teilgenommen und der Kirche gedient hat und von uns wegen seiner Herzensgüte, Rechtlichkeit und sonstigen vortrefflichen Eigenschaften hochgeschätzt worden ist. Sein Gedächtnis wird bei uns in Segen bleiben; er ruhe in Frieden.

Königsberg, den 10. Januar 1884.

Königl. Konsistorium der Provinzen Ost- und Westpreußen.

III. Kirchliche Notizen.

Vakanzen. Schippenbeil (Spdtur. Friedland), zweite Predigerstelle privaten Patronats, erledigt durch die Berufung des Predigers Koschorrek in die Pfarrstelle zu Seelesen. Einkommen neben Wohnung ca. 2246 M. Die Gesamtseelenzahl der Parochie beträgt 7100; 11 Schulen mit 9 Lehrern. Meldungen sind an den Magistrat in Schippenbeil zu richten.

Die zweite Predigerstelle an der alten Kirche zu Goldap (Diöcese gleichen Namens), deren Inhaber zugleich das Rektorat an der höheren Töchterchule daselbst von der königlichen Regierung übertragen war, und welche auch ferner mit dieser Amtsfunktion verbunden bleiben soll, ist durch die Emeritierung des Rektors und Predigers Gröhn, welche mit dem 1. Januar 1884 erfolgte, erledigt. Das kirchliche Einkommen der Stelle beträgt ca. 1590 M., wovon jedoch acht Jahre hindurch 385 M. jährlich als Pfründeabgabe an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche abzuführen sind. Meldungen sind der königlichen Regierung in Gumbinnen einzureichen.

Lenkewen (Spdtur. Ragnit), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Weiß in die Pfarrstelle zu Reichenbach. Einkommen neben Wohnung ca. 2566 Mark: ca. 3773 Seelen, darunter ca. 920 Littauer; 5 Schulen mit 6 Lehrern. Die Kenntnis der litauischen Sprache ist erforderlich. Die Gemeinde hat durch die vereinigten Gemeinde-Organe die Wahl des Nachfolgers nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 auszuüben. Meldungen sind beim Gemeinde-Kirchenrat oder beim königlichen Konsistorium einzureichen. Die der Gemeinde zur Vornahme der Pfarrwahl bewilligte Frist läuft bis ult. April c.

Paaris (Spdtur. Rastenburg), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Kähler in die Pfarrstelle zu Gr. Rohdau. Einkommen neben Wohnung ca. 2645 M.; ca. 1200 Seelen; 3 Schulen 3 Lehrern. Die Gemeinde hat durch die vereinigten Gemeinde-Organe die Wahl des Nachfolgers nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 auszuüben, wozu Frist bis ult. Mai c. gegeben ist. Meldungen sind beim Gemeinde-Kirchenrat zu Paaris oder beim königlichen Konsistorium einzureichen.

Lippusch (Diöcese Br. Stargardt), Pfarrstelle ohne Patron, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Sachsze in das Pfarramt zu Christburg. Einkommen exkl. Wohnung ca. 1225 M.; inkl. derselben ca. 1347 M.; ca. 500 Seelen; 1 Schule mit 1 Lehrer. Der Zuschuß zum Minimaleinkommen wird nachgesucht werden. Die Wahl des Pfarrers geschieht durch die Gemeinde aus drei vom Konsistorium vorgeschlagenen Kandidaten nach Maßgabe der von der königlichen Regierung zu Danzig unterm 5. Mai 1874 bestätigten Kirchenmatrikel.

Neu-Barkoschin (Diöcese Br. Stargardt), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Lange in die zweite Predigerstelle zu Gerdauen. Einkommen exkl. Wohnung ca. 1587 M., inkl. derselben ca. 1742 M.; ca. 2100 Seelen; 4 Schulen mit 4 Lehrern. Der Zuschuß zum Minimal-Einkommen wird nachgesucht werden. Meldungen sind an das Konsistorium zu richten.

Friedenau (Diöcese Neustadt), Pfarrstelle ohne Patron, erledigt durch die Berufung des Pfarrverweisers, Predigers Ebel, in die Pfarrstelle zu Rahmel. Einkommen ca. 1204 M.; Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Der Zuschuß zum Minimal-Einkommen wird nachgesucht werden. Ca. 577 Seelen; 2 Schulen mit 2 Lehrern. Die Wahl des Pfarrers geschieht durch die Gemeinde aus drei vom Konsistorium zu präsentierenden Kandidaten in Gemäßheit des Nachtrages zur Erektionsurkunde vom 24 Juni und 5. Juli 1875.

Stellenbesetzungen. Mahnsfeld (Diöcese Dom-Inspektion), Pfarrstelle, mit dem seitherigen zweiten Prediger an der Haberberger Kirche in Königsberg Carl Rudolf Theodor Colberg.

Börschken (Diöcese Heiligenbeil), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Camin Carl Georg Obrifatis.

Seelesen und Waplig (Diöcese Osterode), Pfarrstelle, mit dem seitherigen zweiten Prediger aus Schippenbeil Otto Koschorrek.

Wossitz (Diöcese Danziger Werder), Pfarrstelle mit dem seitherigen Pfarrer in Torgelow (Provinz Pommern) Emil Friedrich Paul Wiegke.

Riesenburg (Diöcese Rosenberg), erste Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrverweser Prediger Gustav Adolf Krolepke aus Endtkuhnen (Diöcese Stallupönen).

Ernennung. Der bisherige Superintendentur-Verweser der Diocese Danziger Werder, Pfarrer Gottgetreu ist mittelst Allerhöchster Drore vom 7. Januar d. J. zum Superintendenten dieser Diocese ernannt.

Aufstellung. Der vormalige civil-versorgungsberechtigte Sergeant im Ostpreussischen Kürassier-Regiment Nr. 3 (Graf Wrangel) Rudolf Dornbusch ist als Kanzleidiener bei dem königlichen Konsistorium der Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg angestellt worden.

Ordensverleihung. Dem littau'schen Prediger Professor Dr. Kurschat zu Königsberg ist aus Anlaß der Niederlegung seiner Funktionen als Prediger der hiesigen littau'schen Militärgemeinde mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 27. November 1883 der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Legat. Die im Sommer v. J. verstorbene Frau Tilsner in Schlochau hat der Kirche daselbst zur Anschaffung einer Altarbekleidung ein Legat von 300 Mark ausgesetzt.

Geschenke. Der Kirche zu Willenberg ist von dem Wirten Adam Lork aus Rohrdorf eine würdige schwarze Altarbekleidung und von dem Wirten Friedrich Chilla aus Gr. Latana ein wertvoller Kronleuchter geschenkt worden.

Frau Rittergutsbesitzer Schnee auf Gr. Podles hat der Kirche zu Berent, anläßlich der Lutherfeier eine Luther-Büste (von Schadow) geschenkt.

(Ausgegeben den 9. Februar 1884.)